

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1974

Nummer 73

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	26. 11. 1974	Gesetz über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen – FUEG –	1470

223

**Gesetz
über die Errichtung einer Fernuniversität
in Nordrhein-Westfalen
– FUEG –**

Vom 26. November 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung der Fernuniversität

(1) Zum 1. Dezember 1974 wird eine Fernuniversität als Gesamthochschule mit dem Sitz in Hagen gegründet.

(2) Die Fernuniversität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes. Sie hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung.

§ 2

**Geltung des allgemeinen
Hochschulrechts**

(1) Für die Fernuniversität gelten die Vorschriften der §§ 1, 5 und 9 bis 13 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes – GHEG – vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften der §§ 52 bis 55 des Hochschulgesetzes – HSchG – vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), finden keine Anwendung.

§ 3

Aufgaben der Fernuniversität

(1) Die Fernuniversität erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung nach Maßgabe der Hochschulsatzung an ihrem Sitz, an den Studienzentren und im Wege des Fernstudiums.

(2) Sie bedient sich dabei gedruckten Lehrmaterials, Ton- und Bildträger und anderer technischer Medien; sie arbeitet mit dem Hör- und Fernsehfunk nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit Rundfunkanstalten zusammen.

(3) Die Fernuniversität arbeitet mit den übrigen Hochschulen des Landes und den zentralen Einrichtungen des Landes für die Weiterbildung, die Curriculumentwicklung und die Lehrerfortbildung zusammen.

§ 4

Gründungsmaßnahmen

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Fernuniversität notwendigen Maßnahmen. Er ist insbesondere befugt,

1. einen Gründungsausschuß zu berufen,
2. den Gründungsrektor zu berufen,
3. ein Kuratorium zu bilden,
4. eine vorläufige Grundordnung zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten der Hochschulsatzung gilt,
5. die Studienfächer und den Umfang, in welchem sie angeboten werden, festzulegen,
6. vorläufige Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten entsprechender, von den zuständigen Organen der Fernuniversität zu erlassenden Ordnungen gelten.

(2) Die Landesregierung ernennt auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung den Kanzler.

§ 5

Gründungsausschuß

(1) Dem Gründungsausschuß sollen Hochschullehrer vornehmlich der Fachrichtungen angehören, die in der Fernuniversität zunächst angeboten werden, sowie weitere Sachverständige aus dem Bereich von Wissenschaft und Verwaltung mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Fernstudiums.

(2) Vorsitzender des Gründungsausschusses ist der Gründungsrektor. Der Kanzler nimmt an den Sitzungen des Gründungsausschusses teil; in Berufungsangelegenheiten hat er kein Stimmrecht.

(3) Dem Gründungsausschuß obliegt die Beratung des Ministers für Wissenschaft und Forschung in allen Fragen des Aufbaues der Fernuniversität. Bis zur Bildung des zuständigen Hochschulorgans nimmt er auch die Aufgaben eines Berufungsausschusses wahr.

(4) Dem Gründungsausschuß wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung eine Geschäftsstelle beigegeben, die die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gründungsausschusses koordiniert und ihn bei seiner Arbeit unterstützt.

(5) Der Gründungsausschuß ist aufzulösen, sobald die ihm obliegenden Aufgaben von Organen der Fernuniversität wahrgenommen werden können, spätestens mit dem Inkrafttreten der Hochschulsatzung.

§ 6

Studienzentren

(1) Als Einrichtungen der Fernuniversität werden Studienzentren errichtet. Sie sollen unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs in der Regel an bestehenden Hochschulen, Volkshochschulen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen errichtet werden.

(2) Auf die Studienzentren findet § 37 Abs. 2 des Hochschulgesetzes entsprechende Anwendung. Staatliche Hochschulen können vom Minister für Wissenschaft und Forschung verpflichtet werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raums Studienzentren ganzjährig oder, zur Durchführung von Ferienkursen oder Praktika, während bestimmter Zeiten in ihre Räume aufzunehmen. Den betroffenen Hochschulen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Studienzentren bieten den Studenten der Fernuniversität Gelegenheit, Studienmaterial und technische Einrichtungen zu benutzen, an Präsenzkursen und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, Studienberatung in Anspruch zu nehmen und Prüfungen abzulegen.

§ 7

Kuratorium

(1) Für die Fernuniversität wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören bis zu fünfzehn vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu berufende Mitglieder an. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft drei weitere Persönlichkeiten als Mitglieder in das Kuratorium berufen. Er kann darüber hinaus auf Antrag der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde eines Landes der Bundesrepublik Deutschland einen Vertreter als Mitglied in das Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für die Dauer jeweils eines Jahres.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung, der Rektor und der Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(4) Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Fernuniversität und fördert ihre Integration in das allgemeine Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Der Konvent (§§ 28 und 33 des Hochschulgesetzes) wird erst gebildet, wenn die Fernuniversität vollständige Studiengänge in mehr als drei Fachrichtungen anbietet, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Aufgaben des Konvents durch den Senat wahrgenommen.

(2) Fachbereiche (§ 34 des Hochschulgesetzes) werden erst gebildet, wenn der Fernuniversität mehr als je sieben Hochschullehrer in mindestens zwei Fachrichtungen angehören

und in diesen Fachrichtungen Studiengänge angeboten werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Aufgaben des Kollegialorgans eines Fachbereiches durch den Senat, die Aufgaben des Dekans durch einen Sprecher wahrgenommen, der von den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern, die der gleichen Fachrichtung angehören, gewählt wird.

(3) Die Amtszeit des nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berufenen Gründungsrektors endet mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Hochschulsatzung gewählten Hochschulorgans.

§ 9 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags die auf Grund dieses Gesetzes notwendigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 1974 zu leisten und die erforderlichen zusätzlichen Planstellen einzurichten.

(2) Bis zu dem in § 10 Satz 1 genannten Zeitpunkt wird die Fernuniversität als Einrichtung des Landes im Haushalt des Ministers für Wissenschaft und Forschung ausgewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 tritt in Kraft, sobald vollständige Studiengänge in mindestens zwei Fachrichtungen angeboten werden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung stellt diesen Zeitpunkt durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen fest. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.